**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gesetzgebender Rath, 3. April.

(Fortfegung.)

Die Finanzcommifion schlägt folgendes Decret vor, bas fur 3 Tage auf ben Canzlentisch gelegt wird:

Der gesetgebende Rath — auf den Antrag des Bolls. Rathe vom 9. Mers, und nach angehörtem Bericht seis ner Finanzeommision, be fch ließt:

Der Verkauf der National Ziegelhütte zu Schwyz im Canton Waldflätten, für die Summe von 1230 Fr. auf nächsten Martini in Baarschaft zahlbar, ist unter der Vedingung gutgeheissen: daß dem Staat in Zustunft für alle seine jezige oder kunftige Gebäude die benöthigten Ziegel und Kalk in den nemlichen Preisen abgeliefert werden, wie den Gemeindbürgern von Schwyz.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratisstation verschiedener Nationalguter. Vertäuffe im Canton Burich, einen Bericht, der fur 3. Tage auf den Canglentisch geslegt; wird.

Die gleiche Commission erstattet über bie Ratistation von Nationalguter . Bertauffen im Canton Schafhaufen, einen Bericht, ber für 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird.

Die Erim. Gesetgeb. Commision erstattet einen gedoppelten Bericht über die Abanderung des Art. 184 des peinlichen Gesethuches; — bende werden für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt.

Die Civilgestagebungscommission legt einen Gesetzorschlag vor, über die Aufsicht die der Obergerichtshof als
Oberappellationsgericht auf die unteren Tribunalien aus
üben soll. Die Discussion desselben wird vertaget.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über eine persongte Legitimation einer Tochter aus bem Cant. Thursau, ber für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über ein Legitimationebegeh en aus bem Canton Sern, ber für 3 Tage auf den Cauzientisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände :

i. Die Gemeinde Preonzo, Difir: und Et. Bellenz, wunscht einstimmig den Zehenden wie vorher in Natura entrichten zu können. Sie glaubt, das die Entrichtung bes Zehenden in Natura, für das Wolf nicht so beschwer. lich als die Entrichtung in Geld sem

Die Epminifion schlagt vor, Die Sittschrift ber Be-

meinde Preonto, an die Finangcommigion gu weisen. — Angenommen.

2. Burger Antonio Maria Antognini von Bellenz begehrt eine Ausnahme des Geseiges vom 13. Sept. 1799, welche alle Aussuhr des Getreides aus dem helvetischen Gebiet verdietet. Der Bittsteller wünscht 600 Mütt Waizen, welchen er aus Deutschland durch den Gotthard und Bernardin gezogen, mit eben so viel Türkenforn und Hirsen, in Cisalvinien auszutauschen. Er stüt sich auf das Bedürsniß des gemeinen Bolks, welches die lezten Gattungen Korns der erstern als wohlseiler und nahre hafter vorzieht, und macht sich anheischig, das ausgestauschte Korn 20 fr. das Maaß wohlseiler als die Kornshändler zu verlaussen.

Die Pet. Commission rathet Ihnen an, Diefes Begehren des Burger Antognini an die Bollziehung zu übermeifen, damit sie nach geschehener Untersuchung der Thatsache, das zweckmäßige verfüge. — Angenommen.

3. Der Unterftatthalter bes Diftrifte Mendriffo, Canton Lugano, glaubt fich verpflichtet, einen Kall der fich ben der Erwählung der Munizipalbeamten in der Bemeinde Mendriffo creignet bat, bem gefetgebenben Rath porzulegen; bon 5 Mitgliedern find 3 Backer und ein Wirth ermahlt worden. Obschon bas Gefen über bie Organisation der Munigipalitaten Niemanden von der Erwählung ausschließt, und ohne die Rechte des Bolts hierüber zu beeintrachtigen, feht er in der Beglaubigung. daß die Profesionen Diefer Individuen mit den Ofichten eines Munigipalbeamten in Collifion fommen tonnten; indem die Munigipalitaten über den Berfauf der Lebens. mittel , uber Maag und Gewicht , und über die Berges ben folder Profesionisten wachen muffen. Um also fich nicht durch Stillschweigen über ein folches Ereignif fchuls dig und verantwortlich fur die Folgen ju machen, theilt er Ihnen daffelbe mit, und überlagt Ihrer Beisheit bas Rothige barüber ju berfügen.

Obschon die Pet. Commission glaubt, das nichts über ben einzelnen Fall zu verfügen sen, so kann boch derselbe für die Zukunft ber Munizipalitätscommission einiges Licht verschaffen, baber schlägt sie vor, diese Zuschrift terselben Commission zuzuweisen. — Angenommen:

4. Der Weltpriester Carlo Zenna von Ascona, Distr. Locarno, Canton Lugano, siellt vor, daß er vom Erzbischof von Mailand als Pfarrer in einer cikalpinischen Gemeinde, wo er allgemein geliedt war, angestellt wurde; durch ein altes Gesetz aber, welches wieder in Krast ist gessett worden, werden alle in Cisalpinien angestellte fremde: Geistliche, auch die von den nachbarlichen in Freunds

schaft stehenden Nepublicken, die französische ausgenomnien, von den Pfarramtern ausgeschlossen, so das er mit vielen andern, diesem Gesetze zufolge, seine Pfarrftelle und das cisalpinische Gebiet hat verlassen muffen.

Er bittet also, daß die helvetische Regierung sich ben ber cisalpinischen um Erlangung der Recipocritat verwende, d. i., daß die helvetischen Geistlichen in Eisalpinien, so wie die cisalpinischen in helvetien gleiche Rechte geniessen tonnen; und im Fall der Weigerung von Seite Cisalpiniens, daß in helvetien ein gleiches Gesetz gemacht werde, das die cisalpinischen Geistlichen von den Nemtern ausschließt, damit die inlandischen vor den auslandischen Geistlichen unterhalten werden.

Obschon die Bittschrift weder gestempelt noch visit ist, so glandt doch Ihre Bet. Commission, in Rutsicht ihres Inhalts, unmaßgeblich barauf antragen zu mussen, dieselbe andie Bollziehung zu überweisen, in dem es wichtig sein kann, den Bollziehungerath über diesen Gegenstand aufmertsam zu machen. Bu dem ist es möglich, daß der Bittseller durch seinen Aufenthalt ausser der Republit, das Geset über die Förmlichkeiten der Bittsschriften, nicht habe wissen können. — Angenommen.

(Die Fortschung folgt.)

## Kleine Schriften.

Gekohlene Briefe von und über Manuer, Weiber, Priester und Soldaten aus der Revolutionszeit in Helvetien. Mit einem Kupfer von Schellenberg. 8. St. Gallen 1801, ben Haustnecht, und in Comm. ben Supprian in Leipzig. S. 368.

Die neuen Berhaltnisse, die Charafterentwiflungen, und die Misstimmungen, welche die Militaireinquartierungen in Helvetien, seit dren Jahren ins häustiche,
und zumal ins ehliche Leben brachten, sind der eigentliche Gegenstand dieser, von einem Satyr auf der Post
gestohlenen, und an den Herausgeber zum Abschreiben
übergebenen Briefe. Dieser, der sich erst vor der gestohlenen Waare fremigt, schließt dann mit dem gehöruten
Botssusse ein Bertommnis, mittels dessen er nur die
Halte der Briefe nach eigner Auswahl abschreiben
der; da uns nun der Abschreiber ein gutmuthiger Teopf
zu sein scheint, so wollen wir glauben, das wir es ihm
werdanken haben, wann in der Sammlung gerade
keine Mustlinge-zum Vorschein kommen, und das Buch
badurch zur die Sittlichkeit ganz ungefährlich wird; das

für aber bringen wir es daff auch auf seine Rechnung, wan er die, von tieserer Menschen , und Feauen. Kentnist und von feinerer Beobachtungskunft zeugenden Griefe, ebenfalls wegtieß, und der goldenen Mittelinäßigkeit halbigte. hin und wieder finden sich dann doch noch ganzibilsche Sachen, z. B. der Brief der Mad. B. an Mad. A. (S. 40) aus dem wir einige Stellen ausheben wollen:

- - " Zuerft von deinem Spott, den du über mein heiliges Monnenleben fo reichlich ausgegoffen haft; und da muß ich die vor allem aus fagen, daß die Pfeile deffelben mich gar nicht berührt haben, und baf du Dir eine vollig irrige Borftellung von meiner Lebensart baft benbringen laffen. Wer foute das auch wohl ein Monnenleben heiffen tonnen, wenn ein Beib den Tag über den Sausgeschäften obliegt, oder fich mit den Rindern gu schaffen macht, ober in einem Buche liest, oder auf dem Clavict flimpert, ober mit ihrem Manne dabler, ober ben Dienftboten ihre hoben und allerhochften Befehle ertheilt, und einen guten Theil der Abende in Gefellschaft zubringt, und wohl gar in Concerten und auf Ballen fich einfindet? Wahr ift es, zu Saufe laffe ich mich in meis ner gewohnten Lebensweise durch teine Einquartitung ftoren. 3ch betrachte Die Offiziers bie ben und logiren als Tischganger, denen ich mit geziemender Soflichkeit besser oder schlechter aufwarte, so wie es mir ihr Rang und ihr Charafter ju erfodern fcheint; aber als Saus. freunde oder Courtifane mag ich fie nicht auf dem Salie haben. Rach teiner Meufferung follen es eble ober gar' beilige Befinnungen fenn, Die aus meiner Lebendweife hervorleuchten. Das ft. entweder Einft oder Spott : Imp erften Fall wurdeft du mir eine Ehre erweisen, die mir nicht gebührt: Im zwenten Sau hatteft du febr neben bas Biel geschoffen; benn ich muß dir bekennen, baff der Grund meines Berhaltens, in mancherien, vielleicht febr tabelnewerthen Fehlern liegt, die man groffentheils nicht weniger lächerlich findet, als diejenigen, worüber du gespottet haft. "

29 Aus altfrankischer Steiffigkeit wurde ich glaubem den Wohlstand und gute Sitten zu beleidigen, wenn sich ein Militairmann einen Tag um den andern Stundenslang ben mir allein aufhalten wurde. Aus Frommelen vermeide ich den Schein des Bosen, ummeinem Mannetein Aergernis und meinen Hausgenossen kein schlimmes Benspiel zu geben. Aus Liebe zur Bequemlichkeit basseich das Lästige der Courtisanerie. Aus Stumpfsinn sinde ich das Höstren und alle Lieblichkeiten desselchmaft und langweilig. Aus Mangel an Selbsvertrau af fürchte ich die Gesahr. Aus Blödigkeit und Liereren